

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M. (Harvard)

Grundzüge des Öffentlichen Rechts – WS 2005/2006

zusammengelegt mit der Vorlesung „Öffentliches Recht“

Datum	Modul	Titel
13.12.2005	5	„Las Kanzlern“: Einschränkung der Freiheitschancen durch Auferlegung von Steuern und Vergrößerung der Freiheitschancen durch Leistungsrechte

A. Steuern	2
I. Steuerbegriff	2
II. Steuerarten	3
III. Steuergesetzgebungskompetenz	4
1. Bund	4
2. Länder	5
3. Gemeinden	5
IV. Steuererträge	6
V. Konnexitätsprinzip	6
1. Aufgabe: Die Verwaltung von Gesetzen	6
2. Finanzierung der Aufgabenerfüllung nach dem Grundgesetz	6
3. Finanzierung der Aufgabenerfüllung nach der Hessischen Verfassung	7
VI. Steuerverwaltung	7
B. Schutz vor Steuern	7
I. Allgemeine Handlungsfreiheit/Menschenwürde - Existenzminimum	8
1. Recht	8
2. Eingriff.....	8
3. Rechtfertigung.....	8
II. Recht auf körperliche Unversehrtheit	9
1. Recht	9
2. Eingriff.....	9
3. Rechtfertigung.....	9
III. Eigentumsfreiheit – Erdrosselnde Steuern	9
1. Recht	9
2. Eingriff.....	9
3. Rechtfertigung.....	9
IV. Wirtschaftliche Betätigungsfreiheit	10
1. Recht	10
2. Eingriff.....	10
3. Rechtfertigung.....	10
V. Steuergerechtigkeit	11
C. Politik und Steuern	11

I. Untersuchungsausschuss	11
1. Rechtsgrundlagen.....	11
2. Prinzipien der Untersuchungsausschüsse.....	12
3. Was?.....	12
4. Wer?.....	12
5. Verfahren.....	12
6. Warum?.....	13
II. Wahlbetrug	13
III. „Kündigungsmöglichkeiten“	14
1. Misstrauensvotum.....	14
2. Neuwahlen.....	14
D. Vergrößerung der Freiheitschancen des Einzelnen durch die Auslegung der GR als Leistungsrechte /Der Wohlfahrtsstaat	14
I. Leistungsrechte und Sozialstaatsprinzip	14
II. Zu den Neuerungen im Sozialrecht („Hartz IV“)	17
1. Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II).....	18
2. Erste Rechtsprechung zur Grundsicherung für Erwerbsfähige.....	19
3. Sozialhilfe (SGB XII) für Nicht-Erwerbsfähige.....	20

A. Steuern

*„Hundesteuer. Tabaksteuer
 KFZ und Ökosteuer
 Habt ihr echt geglaubt mehr kommt nicht?
 Mit Umsatz- und Getränkesteuer mach ich zwar das Bierchen teuer
 Doch das ist mir zu wenig!“
 (Elmar Brandt, Steuersong)*

Literatur (für Experten): Dieter Birk, Steuerrecht, 7. Aufl. 2004,

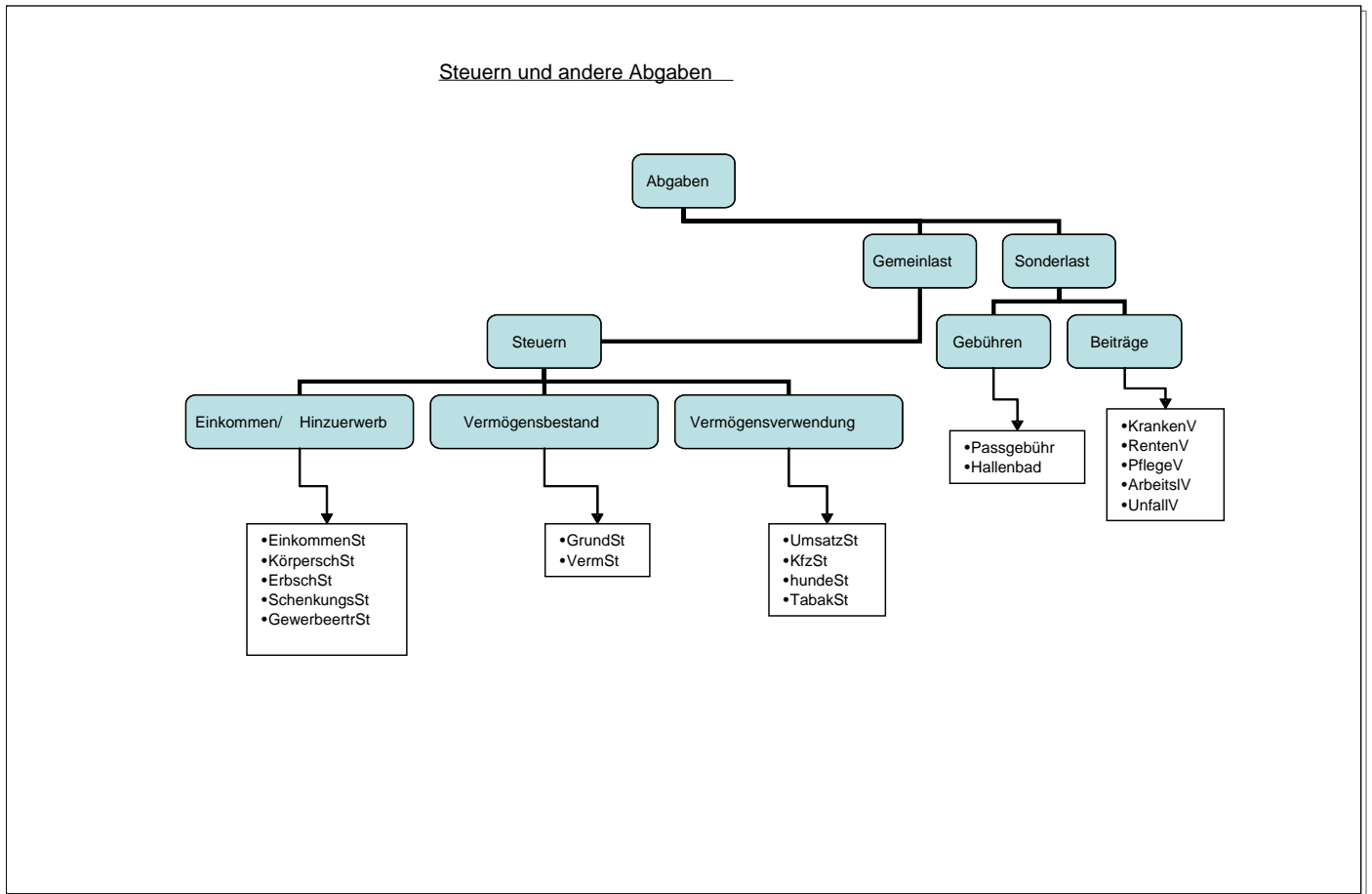
- Rn. 65: „Die Finanzverwaltung wird immer nur in Kooperation mit dem Steuerpflichtigen die richtige steuerliche Ausgangslage ermitteln und zugrunde legen können. (Desto mehr ist die Finanzverwaltung auf die Mitwirkungsbereitschaft, Ehrlichkeit des Steuerpflichtigen und auf die Einsichtigkeit in die Erfüllung seiner Grundpflichten angewiesen.)“
- Die Kooperation ist eine Maxime des Steuervollzugs und bedeutet, dass Verwaltung Konfliktpotenzial wenn möglich vermeiden soll.

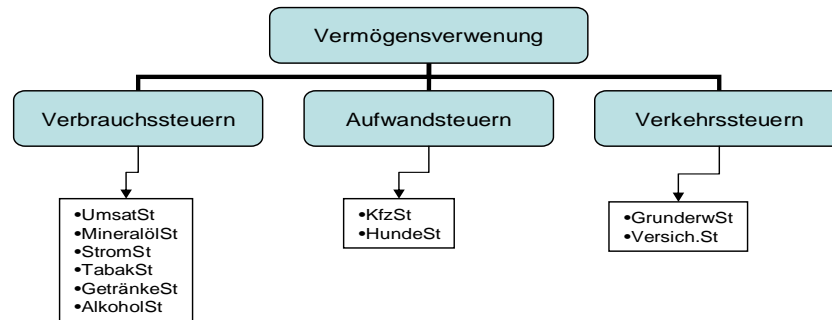
I. Steuerbegriff

§ 3 AO (Abgabenordnung)
 Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft(...).

- „Geldleistungen“: keine Sach- oder Dienstleistungen
- „keine Gegenleistung“: wenn direkte Gegenleistung für Leistung des Staates (z.B. Ausstellen eines Passes), dann Gebühr oder Beitrag
- „von ... Gemeinwesen auferlegt“: keine freiwillig oder vertraglich übernommene Leistung
- „zur Erzielung von Einnahmen“: keine Rückzahlung vorgesehen

II. Steuerarten



Einzelbetrachtung der Steuern auf die Vermögensverwendung**Definitionen:**

- Verbrauchssteuern: Belasten den Verbrauch von Wirtschaftsgütern
- Aufwandsteuern: Belasten den Gebrauch von Gütern und Dienstleistungen
- Verkehrssteuern: knüpfen nicht an tatsächlichen, sondern an rechtlichen Vorgang an
- „Ökosteuer“: umfasst die neu eingeführte Stromsteuer und die Erhöhung der Mineralölsteuer.
Mit diesen Einnahmen sollte ein Ansteigen der Rentenversicherungsbeiträge verhindert werden.

III. Steuergesetzgebungskompetenz**1. Bund**

Art. 105 Abs. 1 GG

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

In den Anwendungsbereich dieser Norm fällt nur noch das Branntweinmonopol. Als Mitgliedstaat der EG (Europäischen Gemeinschaft) ist Deutschland Teil der Zollunion gemäß Art. 23 Abs. 1 EG (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und erhebt deshalb keine eigenen Ein- und Ausfuhrzölle mehr.

Art. 105 Abs. 2 GG

Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 vorliegen.

Art. 72 Abs 2 GG

Der Bund hat das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

a) Der Bund kann Steuergesetze erlassen, wenn ihm die Steuern ganz oder zum Teil zustehen. (siehe unter IV.)

b) Der Bund kann Steuergesetze erlassen, wenn die Erträge dieser Steuern zwar den Ländern zufließen (sonst a), eine bundesgesetzliche Regelung aber erforderlich ist, um die Rechts- und Wirtschaftseinheit zu wahren. Dieses Kriterium ist nach derzeitiger Auslegung bei Steuern in der Regel erfüllt, da eine einheitliche Besteuerung maßgeblich zur Einheit des Wirtschaftsraums beiträgt.

Bsp.: ErbschSt-Gesetz, KfzSt-Gesetz, GewerbeSt-Gesetz.

Folge: Es gibt keinen Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern.

2. Länder

Art. 105 Abs. 2 a) GG

Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (...)

Beispiele für örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern sind:

- Hundesteuer
- Jagdsteuer
- Vergnügungssteuer (etwa für Filmvorführungen; „wertvolle“ und „besonders wertvolle“ Filme sind steuerlich begünstigt)

3. Gemeinden

a) „Normalfall“

Art. 28 Abs.2 S.3 GG

Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftsbezogene Steuerquelle.

Diese Norm gewährt den Gemeinden keine eigene Steuergesetzgebungskompetenz. Sie garantiert nur Erträge aus einer ihnen mit Hebesatzrecht zustehenden wirtschaftsbezogenen Steuer. Dabei handelt es sich derzeit um die Gewerbesteuer.

In den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der Länder übertragen die Länder jedoch vielfach ihr Steuergesetzgebungsrecht nach Art. 105 Abs. 2a) GG für örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern auf die Gemeinden.

b) „Verteidigungsfall“

Art. 115a Abs. 1 GG:

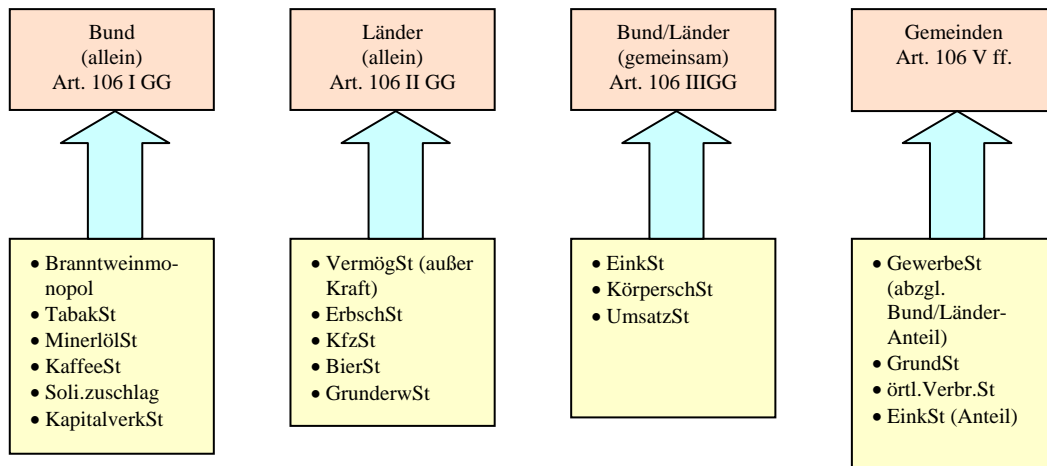
Die Feststellung, dass das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates (...).

Art. 115c Abs. 3 GG vereinfacht:

Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Verteidigungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, VIIIa und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder und Gemeinden, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

IV. Steuererträge

Art. 106 GG verteilt das Steueraufkommen nach Steuerarten:¹



V. Konnexitätsprinzip

1. Aufgabe: Die Verwaltung von Gesetzen

In der Bundesrepublik ist die Verwaltung durch den Bund die Ausnahme (Art. 86 GG; Beispiel: Bundesagentur für Arbeit; früher: Bundespost) und die Verwaltung durch Länder und Gemeinden die Regel.

Art. 86 GG

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erlässt die Bundesregierung (...) die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt (...) die Einrichtung der Behörden.

2. Finanzierung der Aufgabenerfüllung nach dem Grundgesetz

Konnexitätsprinzip bedeutet, dass der Gesetzgeber (Bund oder Land), der Aufgaben überträgt, auch für die Finanzierung der Aufgabenerfüllung sorgen sollte. In einer rechtstatsächlichen Betrachtung ist es weder effizient noch effektiv, wenn Aufgaben einer staatlichen Untergliederung (etwa Bund, Land, Kreis, Gemeinde) übertragen werden ohne dass die Finanzierung der Aufgabenerfüllung gesichert ist. Das verfassungsrechtliche Problem ist, dass das Grundgesetz dieses Konnexitätsprinzip in dieser Form nicht kennt.

Art. 104a Abs. 1 GG

Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben (...)

Art. 104a Abs. 1 GG stellt also keine solche Konnexitätsregelung dar. Er bestimmt, dass derjenige der die Aufgaben wahrnimmt auch die Kosten dafür zu tragen hat. Wer der gesetzliche Verursacher der Aufgaben ist, spielt hiernach keine Rolle. Überträgt daher der Bund den Kommunen kostenin-

¹ Hinweis:

Die römischen Ziffern in der Artikel-Bezeichnung stehen für die Absätze (I = Abs. 1, II = Abs. 2 etc.).

tensive Aufgaben (bspw. Sozialhilferecht), haben diese grundsätzlich keinen Anspruch auf adäquate Finanzierung durch den Bund.

3. Finanzierung der Aufgabenerfüllung nach der Hessischen Verfassung

Art. 137 Abs. 6 Hessische Verfassung

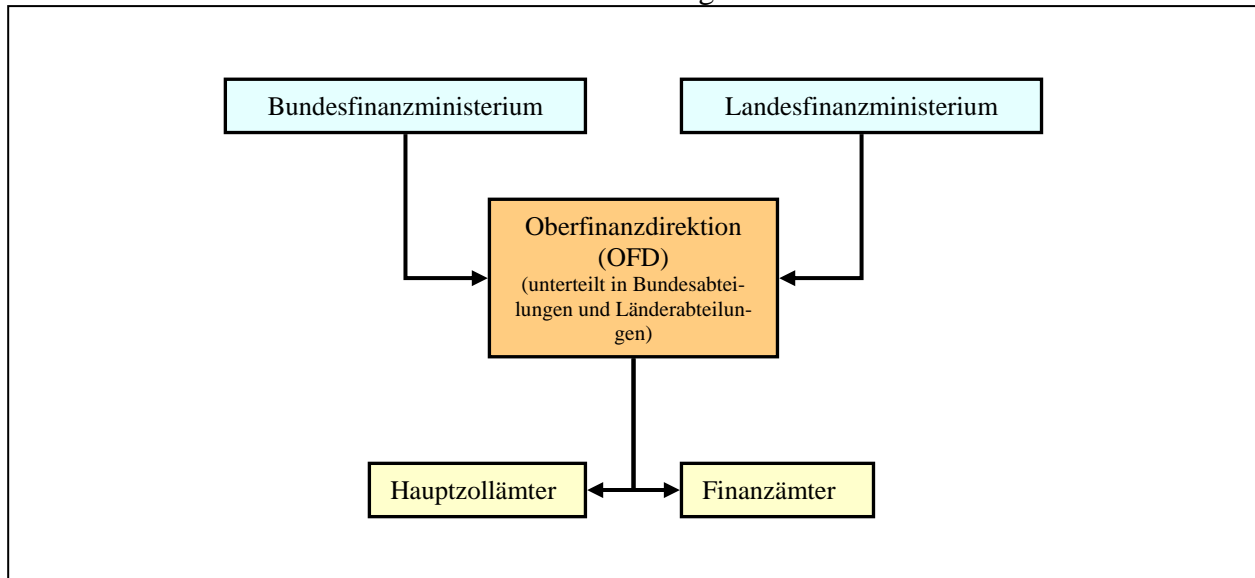
(...) Führt die Übertragung neuer (...) Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden (...), ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

Mit dieser Norm wurde das Konnexitätsprinzip in die Hessische Verfassung aufgenommen (Volksabstimmung zusammen mit der Bundestagswahl am 22.09.02). Ähnliche Regelungen enthalten die Verfassungen zahlreicher anderer Bundesländer. Festzuhalten ist:

- Es gibt nur einen Anspruch der Kommunen gegenüber dem Land, das Aufgaben überträgt. Es gibt keinen Anspruch der Kommunen gegenüber dem Bund, der den Ländern und Kommunen Aufgaben überträgt.
- Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung gilt nur für die Übertragung neuer Aufgaben. Die gegenwärtige allgemeine Problematik, dass die Erfüllung bereits übertragener Aufgaben gefährdet ist, wird nicht erfasst.
- Diese Rechtslage führt auch dazu, dass etwa Kommunen versuchen, „sich“ wirtschaftlich zu betätigen.

VI. Steuerverwaltung

Steuern werden entweder von Bundes- oder von Landesfinanzbehörden verwaltet. Die Oberfinanzdirektion leitet die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder in ihrem Bezirk. Sie ist damit Behörde des Bundes und des Landes. Ihr Präsident ist zugleich Bundesbeamter und Landesbeamter.



B. Schutz vor Steuern

„Erdoberflächen – Nutzungssteuer,
 Atemaufschlag, Luft wird teurer
 Und ich bin noch lang nicht fertig!
 Ein Zahntarif für's Essen kauen
 Biosteuern auf's Verdauen
 Nix ist mehr für lau – das geht nicht!“
 (Elmar Brandt, Steuersong)

I. Allgemeine Handlungsfreiheit/Menschenwürde - Existenzminimum

Art. 2 Abs.1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

1. Recht

Art. 2 Abs. 1 GG schützt die allgemeine Handlungsfreiheit. Zu den Voraussetzungen der effektiven Verwirklichung dieser Handlungsfreiheit gehört es auch, dass man über finanzielle Mittel verfügt. Art. 2 Abs. 1 GG schützt deshalb auch das Vermögen.

2. Eingriff

Steuern müssen gezahlt werden, ohne dass der Einzelne es will. Ein Eingriff liegt vor.

3. Rechtfertigung

a) Spezielle Schranken

Schrankentrias: Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz. Allein einschlägig ist hier die „verfassungsmäßige Ordnung“.

b) Allgemeine Schranken

Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
Erforderlichkeit	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Eingriff in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zum Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

➤ Geeignetheit

Rechtfertigungsrechtsgut für die Steuern ist die staatliche Einnahmeerzielung, die wiederum durch die Erfüllung von Aufgaben im allgemeinen Interesse gerechtfertigt wird. Steuergesetze sind grundsätzlich geeignet, um dem Staat notwendige Einnahmen zu verschaffen. Die Steuern des Steuerszenarios knüpfen aber an Tatbestände an, die essentiell für die menschliche Existenz sind (Erdoberflächennutzung, Atmen, Essen, Verdauen). Des Weiteren würden diese „Steuern“ alle „Steuerpflichtigen“ treffen. Eine Lenkungswirkung dieser „Steuern“ fehlt deshalb, weil das besteuerte „Verhalten“ (bei der Erdoberflächennutzungssteuer würde die Präsenz besteuert) für jeden Menschen unvermeidbar ist. Diese „Steuern“ wären Eintrittsgelder für das Leben in der BRD. Der Mensch - und nicht die Finanzierung von staatlichen Aufgaben - wird grundrechtlich in Art. 2 Abs. 1 GG geschützt. Es fehlt deshalb am Rechtfertigungsrechtsgut. Solche Eintrittsgelder sind verfassungsrechtlich ungeeignet zur Finanzierung von staatlichen Aufgaben und damit verfassungswidrig.

➤ Erforderlichkeit

Eine allgemeine Besteuerung ist gegenüber anderen Maßnahmen zur Einnahmeerzielung des Staates am effektivsten und am wenigsten eingreifend. Dies gilt gerade im Vergleich zu sonstigen Arten von Abgaben, wie etwa Gebühren, Beiträgen, Sonderabgaben.

➤ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Art. 1 Abs.1 GG (Menschenwürde) i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs.1 GG) verpflichtet den Staat, dem mittellosen Bürger die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein zu sichern². Daraus ergibt sich, dass der Staat dem Bürger das zur Sicherung des Existenzminimums notwendige Einkommen nicht entziehen darf³. Dementsprechend fällt Einkommenssteuer erst ab dem Grundfreibetrag an (§ 32a Abs.1 Nr.1 EstG).

II. Recht auf körperliche Unversehrtheit

Art. 2 Abs.2 S.1 GG
Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

1. Recht

Schutzgut ist die körperliche Integrität.

2. Eingriff

Atemsteuer, Kausteuern, Verdauungssteuer belegen essentielle menschliche Verhaltensweisen mit Geldleistungspflichten. Wenn jeder Atemzug Geld kostet, würde mancher seine Atmungsaktivitäten auf ein gesundheitsschädliches Minimum einschränken müssen.

3. Rechtfertigung

Hier kann auf das zu Art. 2 Abs.1 GG Gesagte verwiesen werden.

III. Eigentumsfreiheit – Erdrosselnde Steuern

Art. 14 Abs. 1 und 2 GG
(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

1. Recht

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVG) ist das Vermögen vom Eigentumsbegriff des Art. 14 GG nicht umfasst. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Steuergesetze den Betroffenen übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse so grundlegend beeinträchtigen, dass sie eine erdrosselnde Wirkung haben.

2. Eingriff

Nur erdrosselnde Steuern stellen einen Eingriff in das in Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum dar. Sie haben eine konfiskatorische Wirkung und kommen einem direkten staatlichen Zugriff (Enteignung) auf Eigentumsobjekte gleich. (Parallelbetrachtung zu dem Fall, dass „staatliche Konkurrenz“ zur Insolvenz führt.)

3. Rechtfertigung

a) Spezielle Schranken

Art. 14 Abs.1 S.2 GG: Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

² BVerfGE 40, 121, 133.

³ BVerfGE 82, 60, 84.

b) Allgemeine Schranken

Steuergesetze sind keine Enteignung, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art.14 Abs.1 S.2 GG. Als solche müssen sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen.

➤ Geeignetheit

Argumentation wie oben.

➤ Erforderlichkeit

Argumentation wie oben.

➤ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Hier müssen die Sozialbindung des Eigentums und die Privatnützigkeit des Eigentums (hier: Vermögen) gegeneinander abgewogen werden. Bei erdrosselnder Besteuerung geht die Privatnützigkeit weitgehend verloren. Das BVerfG leitet aus dem Wortlaut des Art. 14 Abs.2 GG („zugleich“) ab, dass die steuerliche Gesamtbelastung die Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand nicht überschreiten dürfe (Halbteilungsgrundsatz, BVerfGE 93, 121, Leitsatz 3).

IV. Wirtschaftliche Betätigungsfreiheit

Art. 12 Abs. 1 GG

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

1. Recht

Art. 12 Abs. 1 GG wird als umfassende Schutznorm für die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit verstanden. Er garantiert dem Einzelnen seinen Beruf frei zu wählen und ihn auch frei von staatlichen Eingriffen auszuüben.

2. Eingriff

Wird eine Haarfärbesteuer erhoben, verteuert dies eine Dienstleistung der Friseure, die zum Kernbestand ihres Geschäfts gehört. Dies kann zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen führen. Es liegt damit ein Eingriff in die Berufsausübung vor.

3. Rechtfertigung

Art. 12 Abs.1 S. 2 GG enthält einen Gesetzesvorbehalt für die Regelung der Berufsausübung. Dieses Gesetz muss formell und materiell verfassungsmäßig sein. Im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit ist wieder der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu prüfen.

➤ Geeignetheit

Die Erhebung einer Haarfärbesteuer ist grundsätzlich zur Finanzierung von Staatsausgaben geeignet.

➤ Erforderlichkeit

In Zeiten leerer Kassen ist nicht ausgeschlossen, dass ein die Berufsausübung weniger beschränkender Eingriff nicht zur Verfügung steht.

➤ Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Der Eingriff in die Berufsausübung durch Erhöhung der Angebotskosten für eine Dienstleistung steht vielleicht nicht außer Verhältnis zum Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts (Finanzierung von Staatsausgaben).

Fazit: Art 12 GG bietet grundsätzlich keinen effektiven Schutz vor der Belastung mit einer Haarfärbesteuer.

V. Steuergerechtigkeit

Art. 3 Abs. 1 GG
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 134 WRV (Weimarer Reichsverfassung)
Alle Staatsbürger ohne Unterschied tragen im Verhältnis ihrer Mittel zu allen öffentlichen Lasten nach Maßgabe der Gesetze bei.

Art. 3 Abs. GG Gleichheitsgrundsatz verbietet wesentlich Gleiches ungleich zu behandeln	
Steuererhebung	Atemaufschlag... Haarfärbesteuer
Leistungsfähigkeit	Bei Atemaufschlag... Gefährdung des Existenzminimums Andere Situation bei Haarfärbesteuer

Der Steuergesetzgeber ist an den allgemeinen Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebunden. Das BVG zieht zur Konkretisierung des Gleichheitssatzes im Steuerrecht den Art. 134 WRV heran und entwickelt so einen „Grundsatz der Steuergerechtigkeit“. Steuergerechtigkeit bedeutet danach, dass eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgt. Gleich Leistungsfähige müssen gleich, ungleich Leistungsfähige ungleich besteuert werden. Aus diesem Grund müssen etwa unvermeidbare private Unterhaltsaufwendungen für Kinder berücksichtigt werden (Freibetrag), da sie die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen mindern.

C. Politik und Steuern

*„Ich erhöh´ Euch die Steuern
Gewählt ist gewählt, ihr könnt mich jetzt nicht mehr feuern
das ist ja das geile an der Demokratie“
(Elmar Brandt, Steuersong)*

I. Untersuchungsausschuss

1. Rechtsgrundlagen

Der Untersuchungsausschuss ist im Grundgesetz und im einfachen Gesetz rechtlich verankert.

Artikel 44 GG [Untersuchungsausschüsse]
(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.
(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

2. Prinzipien der Untersuchungsausschüsse

- Minderheitenrecht
- Recht der Selbstinformation des Parlaments (Normalfall: Fragerecht der Abgeordneten und Antwortpflicht der Regierung)
- Öffentlichkeit: Als (politisches) Kontrollinstrument ist die Beteiligung der Öffentlichkeit (grundsätzlich öffentliche Sitzungen und Veröffentlichung des Ergebnisses) die eigentliche Handlungsgrundlage und -bedingung.

3. Was?

Was Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein kann, geht aus dem Gesetz nicht eindeutig hervor. Das Grundgesetz schweigt hierzu, das Untersuchungsausschussgesetz (UAusschussG)⁴ liefert nur Anhaltspunkte.

§ 3 UAusschussG [Gegenstand der Untersuchung]

Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. (...)

Als Instrument und Organ des Bundestages ist der Untersuchungsausschuss an die Aufgaben des Bundestages gebunden. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundestages ergibt sich ein weites Aufgabenspektrum. Allein zur Wahrnehmung seiner Repräsentationsfunktion kann das Parlament gesellschaftlich diskutierte Themen aufgreifen und diese mit seinen verfassungsrechtlichen Instrumenten „bearbeiten“.

Aus der „Abhängigkeit“ des Untersuchungsausschusses vom Bundtag ergeben sich auch die Begrenzungen des Untersuchungsrechts.

a) Inhaltliche Grenze:

- Schutz der exekutiven Eigenverantwortung
- Keine Befassung mit Vorgängen, die ausschließlich Sache der Länder sind (Bundesstaatsprinzip; Kompetenzproblematik (siehe oben A III).

b) Zeitliche Grenze:

- Schutz der Regierungstätigkeit, deshalb nur abgeschlossene Vorgänge
- Mit Ablauf der Legislaturperiode endet ebenfalls der Untersuchungsausschuss (Diskontinuitätsprinzip).

4. Wer?

Als Organ des Bundestages setzt sich ein Untersuchungsausschuss nur aus Abgeordneten des Bundestages zusammen. Die Anzahl der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses wird nach der Aufgabenstellung und der Arbeitsfähigkeit bemessen. In der Zahl der Mitglieder müssen sich allerdings die Mehrheitsverhältnisse des Bundestages widerspiegeln.

5. Verfahren

Auf Antrag eines Viertel der Mitglieder des Bundestags hat der Bundestag die Pflicht einen Untersuchungsausschuss einzusetzen.

⁴ Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz) vom 19.06.2001, Bundesgesetzblatt 2001, Teil I, S. 1142 ff.

Bsp.: „Untersuchungsausschuss Wahllügen“

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Klärung der Frage inwiefern die Bundesregierung vor der Bundestagswahl am 22.09.2002 den Bundestag und die Öffentlichkeit über den Bundeshaushalt, die Finanzlage der Kranken- und Rentenversicherung und die Einhaltung der Stabilitätskriterien des Stabilitäts- und Wachstumspaktes falsch oder unvollständig informiert hat.

Eingesetzt mit Bundestagsbeschluss vom 20.12.2002, BT-Drs. 15/256. Dieser Ausschuss beendete mit Abschlussbericht vom 24.11.2003 seine Arbeit ([BT-Drs. 15/2100](#)).

Sein Informationsrecht übt das Parlament durch eine Beweiserhebung aus. Hierbei finden die Vorschriften über die Beweiserhebung des Strafrechtes, d.h. Verschaffung und Sicherung von Beweisen, Anwendung. Dem Untersuchungsausschuss ist somit die Möglichkeit gegeben, sein Beweisrecht mit Zwangsmitteln zu bewehren. Im Gegenzug stehen den Zeugen auch die Zeugnisverweigerungsrechte und Auskunftsverweigerungsrechte der StPO zu.

§ 54 Abs. 2 StPO

Für die Mitglieder des Bundestages, eines Landtages, der Bundes- oder einer Landesregierung sowie für die Angestellten einer Fraktion des Bundestages und eines Landtages gelten die für sie maßgebenden besonderen Vorschriften.

§ 55 StPO

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

Der sog. „Wahllügenermittlungsausschuss“ hat insgesamt 36 Zeugen und 5 Sachverständige angehört.

6. Warum?

Ziel und Abschluss der Untersuchung ist ein Abschlussbericht, der den Gang des Verfahrens und das Ergebnis der Untersuchung wiederzugeben hat.

II. Wahlbetrug

Eine Rechtsgrundlage, die den „Wahlbetrug“ im deutschen Recht bestraft, existiert nicht. Das Strafgesetzbuch (StGB) kennt nur die Wählertäuschung, die Wahlfälschung und den Betrug.

§ 108a StGB Wählertäuschung

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Die Wählertäuschung erfasst nicht die Verfolgung von gebrochenen Wahlversprechen. Bestraft sollen Handlungen werden, die den eigenen Willen des Wählers bei der Stimmabgabe verhindern. Hierunter fallen keine Handlungen oder Äußerungen, die nur den Willen des Wählers lenken.

§ 107 a StGB Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Mit der Wahlfälschung sind nur die Modalitäten des Wahlvorganges angesprochen. Hierunter fallen keine Tätigkeiten oder Äußerungen, die den Meinungsbildungsprozess des Wählers beeinflussen.

§ 263 StGB:

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Wahlbetrug ist auch kein „normaler“ Betrug, da er nicht unmittelbar auf eine Schädigung des Vermögens ausgerichtet ist.

III. „Kündigungsmöglichkeiten“**1. Misstrauensvotum**

Das Misstrauensvotum ist ein Mittel der Repräsentanten des Volkes – der Abgeordneten – um den Kanzler abzuwählen.

Art. 38 Abs. 1 GG

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Art. 67 GG [Misstrauensvotum]

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Das Misstrauensvotum ist nur konstruktiv möglich, d.h. mit dem Entzug des Vertrauens müssen der Vorschlag und die Wahl eines neuen Kanzlers verbunden sein. Das Votum muss nicht begründet werden. Es ist die einzige Möglichkeit einen amtierenden Bundeskanzler des Amtes zu entheben.

2. Neuwahlen

Neuwahlen können nur nach dem Scheitern der Kanzlerwahl oder dem negativen Ausgang der Vertrauensfrage erreicht werden. Auf Initiative des Volkes ist keine Neuwahl in der Verfassung vorgesehen.

Art. 68 GG [Vertrauensfrage]

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. (...)

D. Vergrößerung der Freiheitschancen des Einzelnen durch die Auslegung der GR als Leistungsrechte /Der Wohlfahrtsstaat**I. Leistungsrechte und Sozialstaatsprinzip**

Die Grundrechte haben sich von der ursprünglichen Funktion als Abwehrrechte gegen den Staat zu Leistungsrechten des Bürgers gegen den Staat entwickelt.

Funktion der Grundrechte:

- Abwehrrechte
- Leistungsrechte
- Institutionelle und Institutsgarantien
- Schutzpflichten

Nach der Rechtsprechung des BVerfG bleibt es der Entscheidung des Gesetzgebers überlassen, ob und wie weit er dem Bürger Leistungsrechte gewähren will. [BVerfGE 33, 303 \(331\)](#) „*numerus clausus I*“

Der Gesetzgeber hat nach dem Sozialstaatsprinzip einen Gestaltungsauftrag.

Art. 20 Abs. 1 GG

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG

Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes entsprechen.

Im Sozialhilferecht hatte er etwa die Hilfe zum Lebensunterhalt normiert, die durch die Rechtsprechung konkretisiert wird.

Im Folgenden sind einige Beispiele der Rechtsprechung, was nach altem Recht (BSHG) sowie möglicherweise nach dem neuen Sozialhilferecht (SGB XII) als einmalige Leistung zum notwendigen Lebensunterhalt gewährt werden musste (bzw. muss), aufgeführt:

➤ **Fernseher**

„Da zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens, ungeachtet ihrer individuellen Ausgestaltung, nach § 12 Abs. 1 BSHG (aF)

§ 12 Abs. 1 BSHG alte Fassung [notwendiger Lebensunterhalt]

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch die Beziehung zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben

(...)

im vertretbaren Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören und das Fernsehen als akustisch – visuelles Medium zur Information, Bildung und Unterhaltung dem Einzelnen ermöglicht, seine Umwelt zu erfahren und am kulturellen Leben teilzuhaben (...), kann das Fernsehen und damit gegenständlich ein Fernsehgerät ein persönliches Bedürfnis des täglichen Lebens sein (§12 Abs. 1 Satz 2 BSHG (aF)).“

(Urteil BVerwG vom 18.12.1997 – Az. 5C 7.95)

➤ **Computer**

„Ein häuslicher Personalcomputer mit Internetanschluss kann für einen Schüler ein notwendiges Lernmittel sein, zu dessen Beschaffung der Sozialhilfeträger eine Beihilfe gewähren muss, wenn die Schule eine solche Nutzung außerhalb des Unterrichts ausdrücklich voraussetzt oder stillschweigend erwartet, die schulischen Angebote hierfür nicht ausreichen und ein hilfebedürftiger Schüler allein deshalb gegenüber seinen nicht hilfebedürftigen Mitschülern ins Hintertreffen geriete, weil er und seine Eltern sich einen PC nicht leisten können.“

(Im Ergebnis abgelehnt: OVG Lüneburg, [Az. 4 LB 279/02](#))

➤ **Nicht mehr** Viagra

(1) Verwaltungsverfahren

Ein Sozialhilfeberechtigter hatte beantragt, dass ihm „Viagra“ als Krankenhilfe. (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Bundessozialhilfegesetz) gewährt wird.

<p>§ 27 BSHG Arten der Hilfe (alte Fassung)</p> <p>(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage, 2. Hilfe bei Krankheit, vorbeugende oder sonstige Hilfe 3. ...
--

1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. Hilfe bei Krankheit, vorbeugende oder sonstige Hilfe
3. ...

Er behauptete, dass Viagra als Medikament im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung bei seinem Krankheitsbild (erektile Dysfunktion) verordnungsfähig wäre (37 Abs. 1 S. 1 BSHG a.F.). Die zuständige Behörde lehnte die Erstattung ab.

(2) Gerichtsverfahren (1. Instanz – Urteil: 12.8.2003)

2003 (FÖR-TUD berichtete in der Vorlesung Grundzüge des öffentlichen Rechts WS 2003/2004) entschied das Verwaltungsgericht Frankfurt:

„...danach steht fest, dass Viagra ein Heilmittel sein kann, auf das "Kassenpatienten" bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch haben, obwohl es in gewissen Kreisen als Lifestyle-Droge genutzt wird. Dieser Umstand kann jedoch nicht einen "generellen" oder "pauschalen" Leistungsausschluss rechtfertigen. Der Kläger wird also - entgegen der Ansicht des Beklagten - nicht besser gestellt als ein Leistungsberechtigter der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Krankheit des Klägers ist behandlungsbedürftig, ein Facharzt für Urologie hat das Mittel verordnet. Damit liegen die Voraussetzungen des Sozialleistungsanspruchs vor (§ 4 Abs. 1 BSHG), der Beklagte ist zur Hilfe verpflichtet (§ 5 BSHG).“
(VG Ffm Urt. v. 12.08.03, [Az. 10 E 5407/01](#))

(3) EXKURS: Nach dem Modernisierungsgesetz zur gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 (BGBl I S 2190) ist ab dem 1. Januar 2004 § 34 Abs. 1 Satz 8 SGB V in Kraft getreten:

„Von der Versorgung sind außerdem Arzneimittel ausgeschlossen, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.“

(4) Gerichtsverfahren (2. Instanz – Urteil vom 11.10.2004)

Das Urteil des VG Frankfurt/Main wurde von der Berufungsinstanz, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, unter Berücksichtigung dieser Änderung aufgehoben:

„Der gesetzliche Ausschluss von Medikamenten zur Behandlung der erektilen Dysfunktion⁵ von der Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ist wegen der gleichzeitig

⁵ Hierunter fällt nach der Rechtsprechung des Hessischen VGH auch das Medikament „Viagra“.

eingeführten strengen Akzessorietät auch im Rahmen der Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz zu beachten. Nach dieser Neufassung kommt jedenfalls ab dem 1. Januar 2004 ein Anspruch eines Hilfeempfängers auf Übernahme der Kosten für das Medikament Viagra im Rahmen der genannten Hilfeart nicht mehr in Betracht.“

Auch die vom Kläger und dem erstinstanzlichen Gericht genannten besonderen verfassungsrechtlichen Prinzipien rechtfertigen keine andere Entscheidung:

„Ein Verstoß dieser Regelung gegen höherrangiges Recht ist nicht ersichtlich. Die Bestimmung verstößt insbesondere nicht gegen das Sozialstaatsgebot in Art. 20 Abs. 1 GG oder gegen das aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Willkürverbot.“

(Hessischer VGH, Urt. v. 11.10.2004, Az. 10 UE 2731/03)

Der Hessische VGH hat den Ausschluss der Erstattungsfähigkeit für Unkosten einer Behandlung mit dem Medikament „Viagra“ auf die „Krankenhilfe“ für Sozialhilfeempfänger übertragen.

§ 37 Abs. 1 S. 1 BSHG: Hilfe bei Krankheit und vorbeugende Hilfe (alte Fassung)

(1) Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel, Fünften Abschnitt, Ersten Titel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.“

Dabei erkennt er folgenden gesetzgeberischen Willen bei der Änderung von § 34 Abs. 1 Sozialgesetzbuch: „Er [der Gesetzgeber] hat damit der Auffassung Ausdruck verliehen, dass diese sog. "Lifestyle-Präparate" vornehmlich nicht der als Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft aufgefassten Krankenbehandlung des Einzelnen zuzuordnen sind, sondern ganz überwiegend der persönlichen Lebensführung und Lebensgestaltung dienen, wofür nicht Mittel der Allgemeinheit aufgewandt, sondern die finanziellen Aufwendungen hierfür der jeweiligen Individualsphäre zugerechnet werden sollen. Nach Ansicht des Senats sind diese Erwägungen sachgerecht und im Rahmen der eingangs genannten verfassungsrechtlichen Prinzipien nicht zu beanstanden.“

Im Ergebnis deutet sich beim Viagra-Szenario schon eine Einschränkung der Leistungsansprüche an. Fraglich ist, wie die dargestellten Szenarien nach neuem Recht zu beurteilen sind.

II. Zu den Neuerungen im Sozialrecht („Hartz IV“)

Am 1. Januar 2005 ist das „[Viertes Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt](#)“, auch als „Hartz IV“ bezeichnet, in Kraft getreten. Nach ihm werden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einem „Arbeitslosengeld II“ zusammengeführt. Das frühere Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geht in den Sozialgesetzbüchern (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und XII (Sozialhilfe) auf. „Hartz IV“ unterscheidet also mindestens zwei Gruppen von Leistungsempfängern, nämlich solche, die erwerbsfähig sind und andere.

Alle Empfänger von Arbeitslosengeld II (d.h. die so genannten Erwerbsfähigen) müssen ihren Lebensunterhalt jetzt insgesamt von dem Regelsatz nach § 20 Abs. 2 SGB II bestreiten (€345).⁶ Zu der Regelleistung kommen nach § 22 SGB II noch Wohnung und Heizung in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten hinzu. Die Regelleistung tritt an die Stelle der Leistungen nach dem früheren BSHG.

⁶ Regelsatz für die alten Bundesländer einschließlich Berlin (Ost).

Ob und inwieweit die Rechtsprechung zu dem Bundessozialhilfegesetz alter Fassung auf die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ übertragbar ist, bedarf der Überprüfung. Ein Anknüpfungspunkt könnte zumindest § 23 SGB II sein, der besondere Leistungen vorsieht.

1. Grundsicherung für Erwerbsfähige (SGB II)

§ 7 SGB II Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. **erwerbsfähig sind**,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). (..)

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

(..)

§ 20 SGB II Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die **monatliche Regelleistung beträgt** für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) **345 Euro**, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(..)

Weil die Regelleistung auch „die Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben“ umfasst, könnte nach neuer Rechtslage der Fernseher von den Regelleistungen finanziert werden müssen. Jedenfalls dann, wenn das Fernsehgerät im Kontext der Erstausrüstung einer Wohnung angeschafft wird, soll nach dem Sozialgericht Magdeburg eine besondere Leistung gewährt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II).

§ 23 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen **unabweisbarer Bedarf** zur Sicherung des Lebensunterhalts **weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit** bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen **ein entsprechendes Darlehen**. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt. (..)

(3) Leistungen für

1. **Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,**
 2. **Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie**
 3. **mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**
- sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. (..)**

(..)

Die Frage, ob der Regelsatz der Grundsicherung verfassungsmäßig ist, hat bereits die Rechtsprechung erreicht.⁷

„Die gesetzliche Festsetzung der Regelsätze ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Sie trägt dem sozialstaatlichen Gebot der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins aus Art. 1 Abs. 1, 20 Abs. 1 GG ausreichend Rechnung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält der Sozialstaatsgrundsatz zwar den Auftrag der Fürsorge für Hilfebedürftige. Dabei liegt es jedoch grundsätzlich in der Entscheidung des Gesetzgebers, auf welche Weise er diesem Verfassungsgebot nachkommt und in welchem Umfang er unter Berücksichtigung der anderen Staatsaufgaben und der vorhandenen finanziellen Mittel soziale Hilfeleistungen gewährt (BVerfGE 40, 1212, 133). Im Ergebnis lässt sich dem Sozialstaatsgrundsatz wegen seiner Weite und Unbestimmtheit kein Gebot entnehmen, Sozialleistungen in einer bestimmten Höhe zu gewähren. Der Gesetzgeber hat lediglich zwingend zu beachten, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft (BVerfGE 82, 60, 80). Bei der Einschätzung dieser Mindestvoraussetzungen kann der Gesetzgeber auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen berücksichtigen (BVerfGE 87, 153, 170; 40, 121, 133). Dabei ist es grundsätzlich zulässig, den Bedarf gruppenbezogen zu erfassen und eine vergrößernde, die Abwicklung von Massenverfahren erleichternde Typisierung vorzunehmen (BVerfGE 82, 60, 91; 85, 264, 317). Im Rahmen einer solchen Typisierung ist das Existenzminimum allerdings grundsätzlich so zu bemessen, dass es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt (BVerfGE 87, 153, 172).“
(*Sozialgericht Berlin, Urteil vom 2. August 2005, Az: S 63 AS 1311/05*)

2. Erste Rechtsprechung zur Grundsicherung für Erwerbsfähige

Für die folgend aufgeführte exemplarische Rechtsprechung zu der neuen Grundsicherung für Arbeitssuchende ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei (noch) **nicht um die obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung** handelt.

➤ **Beinhaltung in der Regelleistung (§ 23 Abs. 1 SGB II) – Medikamente: Ja**

Zu den Regelleistungen nach § 20 Abs 1 SGB 2, die Ernährung, Kleidung, Körperpflege, ua umfassen, gehören auch Kosten für Medikamente und Produkte, die von der gesetzlichen Krankenkasse nicht übernommen werden.

(*Sozialgericht Lüneburg, Beschluß vom 11. August 2005, Az: S 30 AS 328/05 ER*)

Demzufolge könnte Viagra auch nach neuer Rechtslage vom Regelsatz finanziert werden müssen.

➤ **Beinhaltung in der Regelleistung (§ 23 Abs. 1 SGB II) - Erstaussstattung einer Wohnung für Säugling: Nein**

Das Tatbestandsmerkmal "Erstaussattung der Wohnung" in § 23 Abs 3 S 1 Nr 1 SGB 2 ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Der Begriff der Erstaussattung iS des § 23 Abs 3 S 1 Nr 1 SGB 2 darf nicht zu eng ausgelegt werden. Zur Erstaussattung einer Wohnung, in die ein Säugling aufgenommen werden soll, gehört ein - ggf gebrauchtes - Kinderbett mit

⁷ Die Regelsätze und andere Bestimmungen nach der Hartz IV-Gesetzgebung wurden auch schon mehrfach vor dem Bundesverfassungsgericht angegriffen. Eine (materielle) Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit erfolgte jedoch nicht, da nach § 90 Abs. 2 Satz 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz der Rechtsweg nicht erschöpft war, vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluß vom 14. Februar 2005, Az: 1 BvR 199/05; BVerfG, Nichtannahmebeschluß vom 18. März 2005, Az: 1 BvR 143/05, 1 BvR 444/05, 1 BvR 453/05, 1 BvR 454/05, 1 BvR 455/05, 1 BvR 456/05, 1 BvR 457/05, 1 BvR 458/05, 1 BvR 459/0 in NJW 2005, 1642.

Matratze. In diesem personenbezogenen Sinn gehört auch die Anschaffung eines Kinderwagens zur Erstausrüstung.

(Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, *Beschluß vom 12. Juli 2005, Az: L 3 ER 45/05 AS*; Sozialgericht Braunschweig, *Beschluß vom 7. März 2005, Az: S 18 AS 65/05 ER*)

➤ **Beinhaltung in der Regelleistung (§ 23 Abs. 1 SGB II): Erstausrüstung einer Wohnung mit Fernsehgerät, Waschmaschine, Gardinen bzw. Rollos – Nein.**

Da das Arbeitslosengeld II den Anspruch auf Sozialhilfe für die erwerbsfähigen Arbeitssuchenden abgelöst hat, sind den Betroffenen im Rahmen des soziokulturellen Existenzminimums zumindest die Leistungen zu gewähren, die nach den bis zum 31.12.2004 geltenden Vorschriften des BSHG den Hilfeempfängern zugestanden haben. Unstreitig gehört zum Bedarf eines Sozialhilfeempfängers die Ausstattung einer Wohnung mit einem Fernsehgerät, einer Waschmaschine und Gardinen bzw Rollos.

(Sozialgericht Magdeburg, *Beschluß vom 15. Juni 2005, Az: S 27 AS 196/05 ER*)

➤ **Beinhaltung in der Regelleistung (§ 23 Abs. 1 SGB II): Strom – Ja.**

Stromkosten sind von den laufenden Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB 2) umfasst. Nach § 23 Abs 1 S 1 SGB 2 kann bei unabweisbarem Bedarf auch für rückständige Stromkosten ein Darlehen gewährt werden.

(Sozialgericht Köln, *Beschluß vom 11. April 2005, Az: S 22 AS 36/05 ER*)

3. Sozialhilfe (SGB XII) für Nicht-Erwerbsfähige

Anders als bei den erwerbsfähigen Leistungsempfängern (siehe oben) sieht „Hartz IV“ für andere Leistungsempfänger im Wesentlichen synonym mit der alten Rechtslage Ansprüche vor. Die alte Rechtsprechung könnte hier vielleicht unmittelbar übertragen werden.

§ 2 SGB XII Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe **erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann** oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(..)

§ 27 SGB XII Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, insbesondere den durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingten Bedarf.

Zum Vergleich:

§ 12 Abs. 1 BSHG alte Fassung [notwendiger Lebensunterhalt]

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfang auch die Beziehung zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben

(...)